



# Satzung des Männerchor Röthenbach (Allgäu) e.V.

Alle Bezeichnungen betreffen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

## § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Männerchor Röthenbach (Allgäu) e.V.
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 408 ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Lindau/B eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist 88167 Röthenbach (Allgäu).
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 - Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausbreitung des deutschen Liedgutes, aber auch des internationalen Chorgesanges. Der Verein dient damit der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung und Ausbreitung des deutschen Liedgutes sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - a) Regelmäßige Proben.
  - b) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
  - c) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Der Verein ist Mitglied des „Bodensee Sängerkreises“ im Chorverband Bayerisch-Schwaben e. V., Marktoberdorf.

## § 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
5. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwandsersatzanspruch (Fahrtkosten, Telefon, Porto etc.) für solche Tätigkeiten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand/von der Mitgliederversammlung erlassen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

# Satzung des Männerchor Röthenbach (Allgäu) e.V.



## § 4 - Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
  - a) aktive Mitglieder,
  - b) Ehrenmitglieder.
  
2. Aktive Mitglieder sind die Sänger sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 10 dieser Satzung.
  
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Chorgesang und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
  - a) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.
  
  - b) Ehrenmitglieder haben weder in der Jahreshauptversammlung noch in der Mitgliederversammlung Stimmrecht; sind jedoch teilnahmeberechtigt. Sie haben zu allen sängerischen und geselligen Veranstaltungen des Chores freien Zutritt und Eintritt.

## § 5 - Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Mitglied kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Chorleiter. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien) an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

## § 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) freiwillig erklärten Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  
- a) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Jahresende erfolgen.
- b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen



## Satzung des Männerchor Röthenbach (Allgäu) e.V.

Verbände verstoßen, durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, oder bei anhaltender Unverträglichkeit mit anderen Sängerkameraden, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, entweder selbst oder durch ein anderes Mitglied vertreten; über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

### § 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
  - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
  - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet
  - a) regelmäßig an den Singproben teilzunehmen
  - b) sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
  - c) die Interessen des Chores stets zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Chores förderlich ist. Dazu gehört auch das Bemühen, die Vorstandschaft bei der Werbung neuer Mitglieder zu unterstützen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung - die nicht Bestandteil dieser Satzung ist - festgelegten, finanziellen Beitragsleistungen pünktlich zu erbringen.  
Dasselbe gilt auch für besondere Umlagen (Tracht, usw.) die von der Hauptversammlung beschlossen werden.
5. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

### § 8 - Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



## § 9 - Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Diese ist nach Abschluss des Geschäftsjahres, möglichst anfangs des nachfolgenden Jahres durchzuführen.
2. Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor in Textform durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse.
3. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von 3 Wochen stattgeben. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
  - c) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans des Vereins,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
  - e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
  - f) Entlastung des Vorstands,
  - g) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
  - h) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,
  - i) Änderung der Satzung,
  - j) Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, aktive Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



## Satzung des Männerchor Röthenbach (Allgäu) e.V.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
10. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt ist in der Stichwahl der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit ist keiner der beiden Kandidaten gewählt.
11. Alle Wahlen des Vorstandes erfolgen in Einzelabstimmung per Handzeichen (Akklamation), sofern es nicht mehr Vorschläge als zu besetzende Positionen gibt bzw. wenn nicht mind. 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder der/die zu Wählende eine geheime Abstimmung verlangt.
12. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
13. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich ebenfalls zu protokollieren.

### § 10 - Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden),
  - c) dem Kassierer,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) und einem Beisitzer in der Funktion des Zeug- und Notenwarts.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlung. Es ist seine Pflicht, alles was zum Wohle des Chores dient, zu veranlassen und durchzuführen. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Verpflichtung des Dirigenten sowie optional weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.



## Satzung des Männerchor Röthenbach (Allgäu) e.V.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
8. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Dirigent/musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 11 - Chorleiter

1. Der musikalische Leiter des Chores sowie sein Stellvertreter werden nicht gewählt, sondern bei der Jahreshauptversammlung alle drei Jahre, jeweils von der Vorstandschaft wieder bestätigt.
2. Dem jeweiligen Chorleiter ist eine Aufwandsentschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Vorstand zu beschließen ist. Dem stellvertretenden Chorleiter kann im Einzelfall entsprechend seinem Einsatz vom Vorstand eine Aufwandsentschädigung zugewiesen werden.
3. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Diese gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorischen Auftretens in der Öffentlichkeit. Darin hat ihn der stellvertretende Chorleiter tatkräftig zu unterstützen.

### § 12 - Kassenprüfung

Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Feststellung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

## § 13 - Berichterstattung und Entlastung

Der Vorsitzende bzw. Schriftführer erstatten in der Hauptversammlung einen Jahresbericht. Der Kassier gibt einen Bericht über die Kassenlage. Über den sängerischen Ablauf des Jahres, sowie die Planung für das laufende Jahr berichtet der Chorleiter.

Nach Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Kassenprüfer kann der Gesamtvorstand Entlastung erhalten. Diese ist förmlich, durch einen nicht dem Vorstand angehörenden Sänger auszusprechen.

## § 14 - Sängerkostüm

Die vom Chor beschaffte Sängerkostüm ist mit Ausnahme der Hose Eigentum des Chores und steht nur singenden Mitgliedern zu. Die Hosen sind jedoch farblich an die Tracht gebunden und sind mit dieser zu bestellen. Neu eingetretene Mitglieder dürfen die Tracht erst nach Aufforderung durch den Vorstand bestellen. Tritt ein Mitglied freiwillig aus, wird es ausgeschlossen oder scheidet durch Tod aus, so ist die Sängerkostüm nach Reinigung, spätestens ein Vierteljahr nach dem Ausscheidungsstermin, an den Vorstand zurückzugeben. Die Hose bleibt im Eigentum des Ausscheidenden. Jedes Mitglied hat die Pflicht, mit der Tracht sorgsam umzugehen und ihr die erforderliche Pflege angedeihen zu lassen. Bei schuldhafter Beschädigung oder Verunreinigung durch ein Mitglied, ist die Tracht zu Lasten des Mitglieds instand zu setzen, oder - wenn erforderlich - neu zu beschaffen.

## § 15 - Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

## § 16 - Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der lediglich diesem Zweck dienenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Röthenbach (Allgäu), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorsitzenden die Liquidatoren jeweils einzelvertretungsberechtigt, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.



# Satzung des Männerchor Röthenbach (Allgäu) e.V.

## § 17 - Datenschutz

Die aktuell gültige Datenschutz-Richtlinie des Vereins - die nicht Bestandteil dieser Satzung ist - ist bindend.

## § 18 - Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.08.2019 verabschiedet. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom 05.04.1990 verliert somit ihre Gültigkeit.

Röthenbach, den .....

Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstände